

DEUTSCHER VERBAND ERGOTHERAPIE e.V. (DVE)

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 20/4654

Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Früh fördern, fachlich fundiert und interdisziplinär handeln

Der DVE begrüßt ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfs, Entwicklungsrisiken bereits vor der Einschulung zu erkennen und Kinder frühzeitig zu unterstützen. Insbesondere die Erkenntnis, dass Sprachentwicklung in engem Zusammenhang mit motorischen, sozialen, motivationalen und lernmethodischen Kompetenzen steht, wird von der Ergotherapie uneingeschränkt geteilt. Der Gesetzentwurf selbst hebt diesen Zusammenhang hervor.

Gleichzeitig sehen wir einen wesentlichen fachlichen Klärungsbedarf in der vorgesehenen Regelung: (§ 22 Abs. 4 SchulG) „Die Grundschule stellt in Vorbereitung des Schulbesuchs frühzeitig fest, ob die Sprachentwicklung der angehenden Schülerinnen und Schüler altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen.“

Diese Formulierung vermischt zwei fachlich unterschiedliche Aufgaben:

1. die Feststellung eines aktuellen Sprachstandes und eines möglichen Förderbedarfs,
2. die Beurteilung der altersgemäßen Sprachentwicklung eines Kindes.

Während die Erhebung des Sprachstandes und die Identifikation eines sprachlichen Förderbedarfs zum pädagogischen Auftrag der Schule gehören können, stellt die Beurteilung der altersgemäßen Sprachentwicklung eine entwicklungsdiagnostische Fragestellung dar. Sie erfordert die Berücksichtigung zahlreicher Einflussfaktoren und überschreitet regelmäßig die Möglichkeiten einer isolierten schulischen Einschätzung.

Kinder mit Auffälligkeiten im Bereich Sprache zeigen häufig gleichzeitig Besonderheiten in anderen Entwicklungsbereichen. Dazu zählen unter anderem:

- Wahrnehmungsverarbeitung,
- Aufmerksamkeit und Exekutivfunktionen,
- sozial-emotionale Entwicklung,
- Motorik und Handlungsplanung,
- Hörverarbeitung,
- Entwicklungsverzögerungen oder
- andere Neuroentwicklungsstörungen

Sprachliche Auffälligkeiten im Kindesalter können sowohl Ursache als auch Ausdruck komplexerer Entwicklungsverläufe sein. Eine rein sprachbezogene Betrachtung birgt das Risiko, Unterstützungsbedarfe nicht vollständig zu erkennen.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf selbst Sprache nicht als isolierte Fähigkeit beschreibt, sondern als Teil eines umfassenden Entwicklungsprozesses. Daraus folgt nach Auffassung der Ergotherapie, dass auch Diagnostik und Förderplanung interdisziplinär angelegt werden sollten.

Änderungsvorschlag

Die vorgesehene Formulierung sollte daher präzisiert werden:

„Die Grundschule erhebt frühzeitig den Sprachstand des Kindes und stellt fest, ob Anhaltspunkte für einen sprachlichen Förderbedarf bestehen.“

Bei Auffälligkeiten sollten standardisierte Verfahren zur weiterführenden fachlichen Abklärung vorgesehen werden. Hierzu gehören insbesondere die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Frühförderstellen, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten, Logopädinnen und Logopäden sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.

Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt ein richtiges und wichtiges Ziel. Frühzeitige Förderung darf jedoch nicht mit entwicklungsdiagnostischer Feststellung gleichgesetzt werden. Die Schule kann Förderbedarfe erkennen. Die Beurteilung, ob die Sprachentwicklung eines Kindes altersgemäß verläuft, ist hingegen Teil einer umfassenden Entwicklungsdiagnostik und sollte interdisziplinär erfolgen.

Nur eine ganzheitliche Betrachtung von Sprache, Motorik, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und sozialer Teilhabe wird dem Anspruch gerecht, Kinder wirksam auf einen erfolgreichen Schulstart vorzubereiten.

Eingereicht von: Deutscher Verband Ergotherapie e.V. (DVE)

Datum: 24.09.2026